

**Informationen**  
**zum Erbrecht**  
**für Eltern/ Angehörige von Menschen mit Behinderungen**

Stand: März 2023

Vortrag vom 25.3.2023  
Veranstalter: Rett-Syndrom Südwest e.V., Mühlheim am Main

von  
Rechtsanwältin  
Barbara Brauck  
Fachanwältin für Erbrecht  
Kanzlei Brauck-Hunger  
Bachweg 55  
65366 Geisenheim  
Tel.: 06722/ 750 82 07  
Fax: 06722/ 750 82 08  
E-Mail: [mail@kanzlei-brauck.de](mailto:mail@kanzlei-brauck.de)  
[www.kanzlei-brauck-hunger.de](http://www.kanzlei-brauck-hunger.de)

## I. Einführung:

Menschen mit Behinderung sind auf finanzielle Hilfen durch den Sozialhilfeträger angewiesen, sei es für ihren Lebensunterhalt, im betreuten Wohnen oder bei der Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Zu Lebzeiten können Eltern darüber hinaus mit finanziellen Zuwendungen die Lebensqualität ihrer Kinder verbessern.

Viele Eltern haben den Wunsch, dass ihr Vermögen auch nach ihrem Tod ihren Kindern zu Gute kommt, der Sozialhilfeträger hierauf also nicht zugreifen kann.

Das nach dem Tod des behinderten Kindes noch vorhandene Vermögen soll nach dem Willen vieler Eltern in der Familie bleiben, also z.B. Geschwistern zufallen oder einer gemeinnützigen Institution, die das Kind zuletzt betreut hat.

Dabei stellen sich mehrere Fragen:

- (1) Inwieweit kann der Sozialhilfeträger auf das ererbte Vermögen des behinderten Kindes zugreifen?
- (2) Inwieweit können Eltern durch erbrechtliche Verfügungen hierauf Einfluss nehmen?
- (3) Sind solche erbrechtlichen Verfügungen zulässig oder sind sie sittenwidrig?

Im Sozialhilferecht gilt das Nachrangprinzip (§ 2 SGB XII). Danach sollen Leistungen des Sozialhilfeträgers nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Hilfeempfänger diese aus eigenen finanziellen Mitteln nicht tragen kann. Testamentarische Verfügungen sollten dazu dienen, dem behinderten Kind finanzielle Zuwendungen zu ermöglichen, um seine Lebensqualität über die vom Sozialhilfeträger gewährte Versorgung hinaus zu verbessern. Sie sollten nicht dazu dienen, das Kind vom Genuss seines ererbten Vermögens auszuschließen mit dem alleinigen Ziel das Vermögen der Familie zu erhalten.

Die folgenden Erläuterungen erfolgen anhand von 2 Beispielsfällen, die dazu dienen, die Thematik verständlicher und anschaulicher darzustellen.

Beispielfall 1:

Familie mit einem behinderten Kind:

Vermögen der Eltern:  
Einfamilienhaus im Wert von 400.000 Euro sowie  
Sparvermögen in Höhe von 100.000 Euro,  
insgesamt also 500.000 Euro.

Beispielfall 2:

Familie mit einem behinderten Kind und einem weiteren Kind.

Vermögensverhältnisse sind gleich wie im obigen Beispielfall.

## II. Wie wirkt sich die gesetzliche Erbfolge aus?

Haben Eltern keine testamentarischen Verfügungen getroffen, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Kinder zu gleichen Teilen. Beim Tod eines Elternteils erbt der überlebende Ehegatte (beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft/ Regelfall) neben den Kindern zur Hälfte.

In den Beispielfällen wirkt sich die gesetzliche Erbfolge folgendermaßen aus:

Im Beispielfall 1, Eltern mit einem behinderten Kind, wird das Kind bei gleichzeitigem Versterben beider Elternteile Alleinerbe. Das Kind, das Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) bezieht, muss gegenüber dem Sozialhilfeträger von seinem Erbe sein eigenes **Einkommen** und **Vermögen** einsetzen.

Einkommen:

Grundsicherung: Wer eigenes Einkommen hat, erhält keine oder eine niedrigere Grundsicherung.

Eingliederungshilfe: Der Begriff des Einkommens und die Freibeträge haben sich zum 1.1.2020 geändert.

Einkommen: Hierzu zählen alle einkommenssteuerpflichtigen Einnahmen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wie z.B. Arbeitseinkommen, Zinserträge aus dem Vermögen, Mieteinnahmen

Der Freibetrag liegt abhängig von der Art der Haupteinkommensquelle zwischen 60 % und 85 % der jährlichen Bezugsgröße und liegt damit im Jahr 2023 zwischen 24.444 € und 34.629 €. Vom darüber liegendem Einkommen sind 2 % des Jahreseinkommens zu zahlen.

### Vermögen:

Das gesamte Vermögen ist einzusetzen, nur nicht das sog. Schonvermögen nach § 90 SGB XII.

### Was gehört zum Schonvermögen:

=> angemessener Hausrat, bisherige Lebensumstände sind zu berücksichtigen, § 90 Nr. 4 SGB XII

=> Gegenstände, die der Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen (z.B. Bücher), § 90 Nr. 7 SGB XII

=> angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit Angehörigen oder von Eltern zusammen mit Angehörigen, §§ 19 I bis III SGB XII bewohnt wird, § 90 Nr. 8 SGB XII, bzw. entsprechende Sparbeträge zum Erwerb oder Erhalt eines entsprechenden Hausgrundstücks, § 90 Nr. 3 SGB XII

=> kleinerer Barbetrag oder sonstige Geldwerte, seit Januar 2023: **10.000 €** (§ 90 Nr. 9 SGB XII i.V. m. § 1 I Nr. 1 VO zu § 90 II Nr. 9 SGB XII).

Die Höhe dieses Freibetrags unterscheidet sich nach der Art der Hilfeleistung:

Grundsicherung: Der Freibetrag wurde von 2.600 € ab dem 1.1.23 auf 10.000 € erhöht.

Eingliederungshilfe: Der Freibetrag beträgt insgesamt 61.110 €.

Hilfe zur Pflege: Der Freibetrag beträgt 10.000 €. Weiter ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 25.000 € geschützt. **Achtung:** Das zusätzliche Vermögen, also die 25.000 € müssen ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen stammen. Ererbtes

oder geschenktes Vermögen fällt nicht unter dem Freibetrag, wird also weiter vom Sozialhilfeträger herangezogen.

Es werden gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bezogen: Der Freibetrag beträgt insgesamt 61.110 €. Dies gilt nur, wenn Eingliederungshilfe bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wurde und Teilhabeziele weiter erreicht werden können.

Das Vermögen des Partners wird ebenfalls mit herangezogen. Ab 1.1.2020 wird dessen Vermögen nur noch bei der Grundsicherung und der Hilfe zur Pflege berücksichtigt, aber nicht mehr bei der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege bei gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfe bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Für die Familie des Beispielfalls 1 bedeutet dies folgendes:

(1) Beide Eltern versterben gleichzeitig:

Wohnt das Kind im ererbten Haus und wird dort betreut, fällt dieses unter das Schonvermögen und muss vom Kind grds. nicht eingesetzt werden.

Lebt das behinderte Kind in einem Wohnheim etc., müsste es sein gesamtes Vermögen abzüglich des Freibetrags in Höhe von 5.000 Euro einsetzen. Ihm verbleiben also vom gesamten Erbe nur 5.000 Euro.

(2) Ein Elternteil verstirbt:

Kind und überlebender Elternteil erben je 1/2.

Zwischen dem Kind und dem überlebendem Elternteil besteht Erbengemeinschaft, beide werden gemeinschaftlich Eigentümer des Hauses sowie des Sparvermögens.

Wohnt der überlebende Elternteil allein im Haus, kann der Sozialhilfeträger grds. Erbauseinandersetzung verlangen. Das Haus müsste dann u.U. verkauft oder mit Hypotheken zu Gunsten des Sozialhilfeträgers belastet werden.

Für die Familie des Beispielfalls 2 hat die gesetzliche Erbfolge folgende Auswirkungen:

(1) Eltern sterben beide gleichzeitig:

Kinder erben zu gleichen Teilen in Erbengemeinschaft.

Beide Kinder sind also Miteigentümer des Hauses und des Sparvermögens.

Das behinderte Kind muss wie bereits oben ausgeführt, sein Vermögen und Einkommen einsetzen.

Wohnt das behinderte Kind nicht im Haus, sondern beispielsweise im Heim, muss es seinen Miteigentumsanteil am Haus einsetzen. Auch hier kann der Sozialhilfeträger grds. Erbauseinandersetzung verlangen. Dies kann dazu führen, dass u.U. das Haus verkauft oder mit Hypotheken belastet werden muss.

#### (2) Nur ein Elternteil verstirbt:

Der überlebende Elternteil erbt neben seinen Kindern zu 1/2, die Kinder jeder zu 1/4.

Wenn die Eltern vorher Eigentümer je zur Hälfte am Haus waren, fällt die Hälfte des überlebenden Ehegatten nicht in den Nachlass.

Der überlebende Ehegatte ist also nach dem Todesfall Eigentümer des Hauses zu 3/4, die Kinder zu je 1/8. Fällt auch das Barvermögen in Höhe von 100.000 Euro nur zur Hälfte in den Nachlass, ständen dem überlebenden Ehegatten daran 75.000 Euro und den Kindern je 12.500 Euro zu.

Für das Barvermögen gilt:

Lebt das behinderte Kind in einem Heim, im Betreuten Wohnen ect., hat es nur einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro, müsste also von seinem ererbten Vermögen 7.500 Euro einsetzen.

Für das ererbte Haus gilt:

Wenn das Haus nicht vom behinderten Kind bewohnt wird, fällt es nicht unter das sog. Schonvermögen. Der Sozialhilfeträger kann also auf den Miteigentumsanteil des behinderten Kindes zugreifen. Dies kann dazu führen, dass das Haus verkauft werden muss.

### **III. Was können Eltern tun, um diese Folgen zu vermeiden?**

Wird kein Testament errichtet, treten die oben beschriebenen Ergebnisse ein.

Es besteht aber die Möglichkeit, durch testamentarische Verfügungen von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen.

#### Gestaltungsmöglichkeiten:

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bestehen u.a.:

Der Erblasser kann Personen nach seiner Wahl als **Erben** einsetzen, muss aber die Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erben berücksichtigen. Das Vermögen des Erblassers geht dabei als Ganzes auf den oder die Erben über.

Durch Anordnung von **Vor - und Nacherbschaft**, kann der Übergang des hinterlassenen Vermögens von einer Person (des Vorerben) auf eine andere Person (des Nacherben) geregelt werden.

Sollen bestimmte Gegenstände einer Person zugewandt werden, bietet sich hierfür das **Vermächtnis** an.

Soll eine Person verpflichtet werden (z.B. Erbe oder Vermächtnisnehmer), etwas Bestimmtes zu tun oder gerade nicht zu tun, kann dies in Form einer **Auflage** erfolgen.

Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung seines Vermögens nicht in der Lage, kann der Erblasser **Testamentsvollstreckung** anordnen.

#### Formen der letztwilligen Verfügung:

Letztwillige Verfügungen von Todes wegen sind nur wirksam, wenn die strengen gesetzlichen **Formvorschriften** beachtet werden.

Ehegatten können ihre letztwilligen Verfügungen durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament errichten.

Das gemeinschaftliche Testament muss von einem Ehegatten **eigenhändig** geschrieben und von beiden Ehegatten unterschrieben sein.

Ehegatten können über ihren Nachlass auch durch Erbvertrag verfügen. Ein Erbvertrag kann nur vor einem **Notar** geschlossen werden. Ansonsten ist er unwirksam.

#### **IV. Welche testamentarische Verfügungen können Eltern von behinderten Kindern treffen?**

Empfehlenswert ist die Anordnung von **Vor - und Nacherbschaft** in Verbindung mit einer **Testamentsvollstreckung**.

Bei **Eltern mit einem behinderten Kind** könnten die testamentarischen Verfügungen etwa so aussehen:

Für den Fall des **Todes des Erstversterbenden** setzen die Eltern den überlebenden Ehegatten und das behinderte Kind zu Erben ein. Das behinderte Kind erhält dabei eine Erbquote, die zumindest knapp über seinem Pflichtteil liegt.

Das behinderte Kind wird nur als sog. "nicht befreiter Vorerbe" eingesetzt. Für sein Erbteil wird Testamentsvollstreckung angeordnet.

Im Testament sollten dem Testamentsvollstrecker Anweisungen für die Verwendung des ererbten Vermögens gegeben werden, z.B. für Urlaub, Bücher ect..

Beim **Tod des zweitversterbenden Ehegatten** wird das behinderte Kind ebenfalls als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt. Auch hier wird für das Erbe des Kindes Testamentsvollstreckung angeordnet. Zum Nacherben können Freunde/ Verwandte oder eine gemeinnützige Institution eingesetzt werden.

Bei **Eltern mit einem behinderten und einem weiteren Kind** könnten etwa folgende testamentarische Verfügungen getroffen werden:

Für den Fall des **Todes des Erstversterbenden** setzen die Eltern den überlebenden Ehegatten sowie das behinderte Kind zu Erben ein. Das Kind erhält dabei eine Erbquote, die zumindest knapp über seinem Pflichtteil liegt.

Das behinderte Kind wird als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt und über sein Erbteil wird Testamentsvollstreckung angeordnet.

Auch beim **Tod des Zweitversterbenden** werden das behinderte Kind und seine Schwester/ Bruder als Erben eingesetzt. Das behinderte Kind wird bzgl. seines Erbteils als "nicht befreiter Vorerbe" eingesetzt und über sein Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet.

Es besteht auch die Möglichkeit, dem behinderten Kind Vermögen in Form eines **Vermächtnisses** zu hinterlassen. Auch hier kann wieder ein Nachvermächtnisnehmer (z.B. eine Schwester oder ein Bruder) eingesetzt werden sowie für das hinterlassene Vermächtnis Testamentsvollstreckung angeordnet werden.

Der Vorteil eines Vermächtnisses besteht in der leichteren Handhabung. So besteht zwischen dem behinderten Kind und seinen Geschwistern keine Erbengemeinschaft.

Der Nachteil einer derartigen Regelung liegt aber darin, dass der Sozialhilfeträger nach dem Tod des behinderten Kindes Regressansprüche für in den letzten 10 Jahren getätigte Aufwendungen geltend machen und diese zumindest teilweise zum Nachteil der Erben des behinderten Kindes verwirklichen kann.

Alle oben aufgezeichneten Lösungsmöglichkeiten führen dazu, dass der Sozialhilfeträger auf das ererbte Vermögen des Kindes keinen Zugriff hat, obwohl er dem Kind finanzielle Hilfen gewährt.

Daher war lange Zeit umstritten, ob solche Regelungen nicht **sittenwidrig** und damit unwirksam seien.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass derartige Verfügungen grds. nicht sittenwidrig sind. Seine Begründung: Eltern, die Testamentsgestaltungen wählen, die bezwecken, dem Kind mehr zukommen zu lassen, als der Sozialhilfeträger gewähren kann, könne regelmäßig kein Sittenverstoß vorgeworfen werden.